

29.03.05

Fz

Berichtigung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. August 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Aserbaidschan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Das Vorblatt des o.g. Gesetzentwurfs ist nicht vollständig umgedruckt worden und gegen das beiliegende Vorblatt auszutauschen.

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung****Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 25. August 2004
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Aserbaidschan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen****A. Problem und Ziel**

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Durch das vorliegende Abkommen sollen derartige steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Aserbaidschan besser abgebaut werden, als es nach dem im Verhältnis zur Republik Aserbaidschan noch weitergeltenden deutsch-sowjetischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 24. November 1981 (BGBl. 1983 II S. 2) möglich ist.

B. Lösung

Das Abkommen vom 25. August 2004 enthält die dafür notwendigen Regelungen. Es entspricht im Wesentlichen dem OECD-Musterabkommen. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der Gesetzgebungs-körperschaften erlangen.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 29. 04. 05

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen. Die Höhe der Mehr- oder Mindereinnahmen lässt sich nicht schätzen. Steuermindereinnahmen in einzelnen Bereichen dürften sich durch Steuermehreinnahmen in anderen Bereichen weitgehend ausgleichen.

2. Vollzugsaufwand

Kein nennenswerter Vollzugsaufwand

E. Sonstige Kosten

Keine